TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	28.07.2004

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Kirchweihausschuss	16.06.2004	X				
2	Stadtrat	28.07.2004					
3							

Betreff
Erlass der „Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an der Michaelis-Kirchweih Fürth und anderer Veranstaltungen der Stadt Fürth“

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
Richtlinien-Entwurf Nr. 5, Beschluss des Kirchweihausschusses vom 16.06.2004 (SP-Nr. 3)

Beschlussvorschlag
Der Sachvortrag des Wirtschaftsreferenten diente zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt das Inkrafttreten der „Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an der Michaelis-Kirchweih Fürth und anderer Veranstaltungen der Stadt Fürth“ in der Fassung des 5. Entwurfs.

Sachverhalt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 31.03.2003 die Vergabepraxis der Stadt Würzburg beim Kiliani-Volksfest beanstandet. Gerügt wurde hier insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit der Standplatzvergabe durch den Oberbürgermeister bzw. einen ihm direkt nachgeordneten städtischen Bediensteten.

Der zugrundeliegende Sachverhalt der Entscheidung des BayVGH ist ohne weiteres auf die Verhältnisse der Stadt Fürth und hier besonders auf das Vorgehen bei der Michaelis-Kirchweih zu übertragen.
Der BayVGH vertritt den Standpunkt, dass die Vergabe von Standplätzen auf einem Volksfest gewisser Größe und Bedeutung keine laufende Angelegenheit mehr ist, die durch den Oberbürgermeister kraft eigener Zuständigkeit bzw. kraft Delegation durch die Verwaltung erledigt werden kann.
Nach Meinung des BayVGH kommt in einem Bereich wie dem Veranstaltungswesen, der weder durch die Rechtsetzung noch –sprechung allgemeingültig normiert ist, den Kommunen eine besonders hohe Gestaltungsfreiheit zu. Je höher der Spielraum der Kommune ist, umso notwendiger, dass dieser Spielraum durch ein demokratisch legitimiertes Entscheidungsgremium der Kommune definiert wird.

Die Stadt Fürth hat zur Lösung des Problems durch die Umwandlung des Kirchweihausschusses in einen beschließenden Ausschuss bereits den ersten Schritt getan.
Jedoch ist zu bedenken, dass unter dem Tätigkeitsfeld „Veranstaltungswesen“ bei der Stadt Fürth nicht nur die Michaelis-Kirchweih betrachtet werden muss, sondern alle Veranstaltungen, die von der Stadt federführend veranstaltet werden (Vorortskirchweihen, Weihnachtsmarkt usw.).
Dies würde in Konsequenz bedeuten, dass sich das beschließende Gremium (Kirchweihausschuss) mit jeder einzelnen Zulassungsentscheidung beschäftigen müsste.

Der BayVGH hat zu Lösung des Problems unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich ein beschließendes Gremium einer größeren Kommune, die zahlreiche Veranstaltungen durchführt, nicht im erforderlichen Umfang mit der Platzvergabe beschäftigen kann, angeregt, dass durch den Stadtrat abstrakte Zulassungsrichtlinien erlassen werden, an denen sich das handeln der Verwaltung orientiert.

Vom Rechtscharakter handelt es sich dabei um eine interne Verwaltungsanweisung ohne unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten. Die Verwaltungsanweisung dient der sog. „Selbstbindung“ der Verwaltung bei der Ausübung des Ermessens.

Die Verwaltung hat daher die als Anlage beigefügten Zulassungsrichtlinien erarbeitet. Diese orientieren sich an den entsprechenden Regelungen der Stadt Oldenburg und wurden den Fürther Verhältnissen angepasst. Gespräche mit verschiedenen Marktämtern anderer Kommunen ergaben, dass auch dort entsprechende Richtlinien bestehen bzw. sich in Erarbeitung befinden.

Hinsichtlich der <u>Zuständigkeit</u> ergibt sich künftig folgende Situation:

1. Zuständigkeit des <u>Stadtrates</u> für Einstellung bisheriger Veranstaltungen, Aufnahme neuer Veranstaltungen, bedeutende Änderung bei bestehenden Veranstaltungen, Festlegung der Dauer oder der Öffnungszeiten von Veranstaltungen, Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern.
2. Zuständigkeit des <u>Kirchweihausschusses</u> (insbesondere): Zulassung von Geschäften der Betriebssparten „Groß- und Kinderfahrgeschäfte“, „Lauf- u. Belustigungsgeschäfte“, „Gastronomie“ (mit Sitzplätzen), „Ausschankbetriebe“ zur Michaelis-Kirchweih.
3. Die weitere Entscheidungszuständigkeit liegt bei der <u>Verwaltung</u> (Liegenschaftsamt/Referent VI).

Die erarbeiteten Richtlinien entsprechen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und wurden durch das RA geprüft.

Die Verwaltung verspricht sich durch die Einführung der Richtlinien künftig eine nachvollziehbare, juristisch haltbare Handhabung der Vergabe der Standplätze auf den Veranstaltungen der Stadt Fürth.

Der Kirchweihausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.06.2004 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Richtlinien in Kraft zu setzen (sh. Anlage).

Die durch den Kirchweihausschuss erwünschten Änderungen wurden in dem ebenfalls als Anlage beigefügten Richtlinienentwurf Nr. 5 eingearbeitet. Der geänderte Entwurf wurde nochmals durch das RA geprüft.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich das RA zur Frage des Ersatzes eines Losverfahrens durch eine Beschlussfassung des Kirchweihausschusses wie folgt kritisch geäußert hat:

„Zu der Änderung der Richtlinie, durch die das Losverfahren ausgeschlossen wird, ist anzumerken, dass in der Tat bedenklich ist, ob bei absolut gleichwertigen Bewerbern dann noch eine korrekte Ermessensentscheidung im Sinne des § 40 VwVfG möglich ist. ... dass es Sache der Gemeinde ist, die Zulassung nach sachgerechten Kriterien zu bestimmen. Die Gemeinde muss die Auswahl unter den Bewerbern aufgrund sachlich einleuchtender Gründe unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes treffen. Ob eine ermessensfehlerfreie Entscheidung in diesen Fällen ohne Losverfahren mehr möglich ist, erscheint mehr als fraglich. Es kann daher nicht garantiert werden, dass bei einer Klage eines abgelehnten Bewerbers das Gericht die Ermessensentscheidung nicht als fehlerhaft darstellt. Des weiteren ist aber auch fraglich, wie häufig dieser Fall in der Praxis auftritt oder ob sich niocht doch im jeweiligen Fall ein Differnzierungskriterium finden lässt, das eine sachgerechte Ermessensentscheidung zulässt.“

(Auszug aus der Stellungnahme des RA vom 06.07.2004)

Das Liegenschaftsamt schließt sich der Rechtsauffassung des RA an und hat sich aufgrund der Tatsache, dass Fälle, in denen ein Losverfahren überhaupt notwendig geworden wäre, in der Praxis praktisch noch nie vorgekommen sind und auch wahrscheinlich nicht vorkommen werden, entschlossen, auf das Losverfahren in den Richtlinien zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☒ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☒ RpA ☐ weitere: ☐

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. VI/LA

Fürth, 13.07.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Zill (Liegenschaftsamt)	1278